

6 Maßnahmen und Entwicklungen

Die zwischen Bestand und Leitbild liegenden Differenzen machen Maßnahmen deutlich, die erforderlich sind, um den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft zu erreichen.

Die Formulierung der Leitbilder und Ziele gründen sich in den rechtlichen Vorgaben insbesondere der Bundes- und Landesnaturschutzgesetzgebung.

Naturschutzmaßnahmen und geplante Entwicklungen in bezug auf Natur und Landschaft in der Gemeinde Breklum sind in der Karte "Maßnahmen und Entwicklungen" dargestellt. Die Karte befindet sich im Anhang und ist im Maßstab 1:5.000 erarbeitet.

Zu jedem Punkt sind die jeweiligen Ziele und Begründungen des Naturschutzes aufgeführt.

Finanzierungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Naturschutzziele sind im Kapitel 6 aufgeführt.

Die Maßnahmen sind nur vom Eigentümer selbst oder mit dem Einverständnis der Eigentümer auf freiwilliger Basis durchzuführen. Einbezogen werden sollte neben den Landeigentümern u.a. der zuständige Wasser- und Bodenverband, Gemeinde, Kreis, Naturschutzvereine und Landanlieger. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen ist generell vor jeder Umsetzung von Maßnahmen zu empfehlen.

Die Ausweisung von Flächen mit einer fachlichen Eignung für Naturschutzmaßnahmen hat keine unmittelbaren Auswirkungen oder Folgen für die Landeigentümer.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im bisherigen Umfang bleibt durch die Ausweisung von Maßnahmen im Landschaftsplan unberührt.

Die Unterhaltung der Gewässer und die Sicherung der Vorflut durch die Wasser- und Bodenverbände und den Sielverband bleiben hiervon ebenfalls unberührt.

Die Maßnahmen können auf freiwilliger Basis vom Landeigentümer selbst durchgeführt werden. Werden Maßnahmen mit dem Einverständnis des Eigentümers durchgeführt, so werden in der Regel finanzielle Entschädigungen oder ein Flächentausch in Betracht kommen.

Die von der Gemeinde im Rahmen der Landschaftsplanung beschlossenen Ziele und Absichten bezüglich Maßnahmen und Festsetzungen sind mit dem Symbol "☞" markiert.

6.1 Arten und Biotopschutz

6.1.1 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Die vorrangigen Flächen für den Naturschutz (Position 1. bis 4.) sind nach dem Gesetz geschützt bzw. bieten sich für einen Schutz an.

Im Landschaftsplan sind die vorrangigen Flächen für den Naturschutz herauszuarbeiten und darzustellen (§ 1 (2) Nr. 13, § 6a (1) und § 15a LNatSchG).

1. Gesetzlich geschützte Biotope (s. Kapitel 6.1.1.1.1 und 6.1.1.1.2)
2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete

- oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen
3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope
 4. Biotopverbundflächen (s. Kapitel 6.1.1.2)

Maßnahme

☞ Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind in die Flächennutzungspläne zu übernehmen und entsprechend ihrer Funktion darzustellen (§ 15 Abs. 3 LNatSchG).

Auf ihnen gilt das Bebauungsverbot (§ 10 Abs. 2 LNatSchG) und ein Vorkaufsrecht vom Land (§ 40 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG).

6.1.1.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Bei den gesetzlich geschützten Biotopen muß in zwei Kategorien unterschieden werden. Dies sind zum einen die Knicks mit dem Schutz nach § 15b LNatSchG und zum anderen die § 15a LNatSchG aufgelisteten Biotoptypen.

Sie bieten einen Lebensraum für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind.

Durch den §§ 15a und b Landesnaturschutzgesetz wird der Auftrag des Bundesgesetzgebers aus § 20c Bundesnaturschutzgesetz rechtmäßig umgesetzt.

6.1.1.1.1 § 15a-Flächen

"Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigungen oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope führen können, sind verboten" (§ 15a Abs. 2 LNatSchG).

Das Landesamt für Naturschutz hat nach der Landesverordnung die Flächen mit Schutzstatus herauszuarbeiten. Dies steht jedoch noch aus.

Die Biotope sollen von der oberen Naturschutzbehörde in einem Naturschutzbuch geführt werden und die Eintragung den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten mitgeteilt werden. Die oben aufgeführten Verbote gelten auch, wenn die gesetzlich geschützten Biotope noch nicht im Naturschutzbuch eingetragen sind.

Das Naturschutzbuch existiert derzeit noch nicht.

Etwaige Schutzgebietsausweisungen bedürfen einer Biotopkartierung und/oder der gesonderten Einstufung seitens des Landes und können aufgrund der Biotoptypenkartierung zum Landschaftsplan nicht durchgeführt werden.

Aussagen des Landschaftsplanes zu § 15a Flächen sind als Empfehlungen an das Landesamt für Naturschutz aus lokaler Sicht zu sehen.

Laut Gesetz sind u.a. alle Brüche, Trockenrasen, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Moore,

Weiherr und Tümpel und andere stehende Gewässer geschützt.

Da jedoch keine passenden Definitionen als Verordnung zum Landesnaturschutzgesetz vorliegen, wurde nach den Verordnungen des alten Landschaftspflegegesetzes kartiert.

Die im Rahmen der Landschaftsplanung als § 15a dargestellten Flächen sind Verdachtsräume für Biotoptypen mit Schutzstatus ohne amtliche Bestätigung.

Da noch kein Erlaß zum Landesnaturschutzgesetz vorliegt, in dem die gesetzlich geschützten Biotope definiert sind, werden im folgenden die als § 15a eingestuften Flächen von Breklum aufgeführt.

Die Einstufung der § 15a Flächen beruht auf den derzeit vorliegenden Definitionen zum Landschaftspflegegesetz, den Angaben aus dem Landesnaturschutzgesetz und Rückfragen beim Landesamt für Naturschutz (Telefonate, Seminar zum § 15a LNatSchG am 15.03.1994).

Die Einstufung nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) entspricht in weiten Teilen dem § 11 des alten Landschaftspflegegesetzes (LPflegG).

- * Übernahme der Flächen aus der **landesweiten Biotopkartierung**, die unter den Schutz nach § 11 LPflegG fallen.
Eine Beschreibung der einzelnen Flächen befindet sich im Anhang. Ihre Abgrenzung ist in der **Analyse- und Konfliktkarte** und der Maßnahmen- und Entwicklungskarte eingetragen.
- * Übernahme der Flächen der **Landschaftsinventarisierung**, die unter den Schutz nach § 11 LPflegG fallen.
Die Nummerierung der Biotope ist in der **Nutzungs- und Biotoptypenkartierung** - Bestand eingetragen. Die Abgrenzung der geschützten Flächen ist in die Maßnahmen- und Entwicklungskarte übertragen.
Der Quellhügel Nr. 1 erreicht nicht den Schutz nach § 11 LPflegG, sondern nur nach § 8.3 LPflegG s. Kapitel 5.3.1.

Biotoptyp	Biotopnr. nach der landesweiten Biotopkartierung	Biotopnr. nach der Landschaftsinventarisierung
Geländesenke - Moor	Biotopnr. 15 § 11 LPflegG	Nr. 20 § 8.3 LPflegG
Quellhang - Moor	Biotopnr. 16 § 11 LPflegG	Nr. 33
Marschgraben	Biotopnr. 32 § 11 LPflegG	/
Naturdenkmal "Moor-Heide-Parzelle-Breklumfeld"	Biotopnr. 81 § 11 LPflegG	Nr. 24 § 11 LPflegG
Erlenbruch	/	Nr. 28 § 11 LPflegG
Erlenbruch	/	Nr. 29 § 11 LPflegG

★ Tab. 10 Entsprechung der gesetzlich geschützten Biotope

- * Weiherr, Tümpel und andere stehende Kleingewässer genießen den gesetzlichen Schutz. Da zur Zeit keine Ausführungen der Definition zum Gesetz vorliegen, werden vorbehaltlich der zu erwartenden Definition alle Kleingewässer zu den vorrangigen Flächen für den Naturschutz gezählt.

Für Naß- und Feuchtgrünländereien gilt:

Zulässig ist die Oberflächenentwässerung mit Stichgräben und das Gruppen in Spatentiefe. Die Mahd, Beweidung und Düngung im bisherigen Umfang ist erlaubt. Unzulässig ist jedoch z.B. der Narbenbruch und eine Entwässerung. Hierzu gehört auch die Intensivierung der Entwässerung z.B. durch Neuanlage, Vertiefung oder Aufweitung von Gräben und Dränagen.

Kleingewässer

■ Leitbild und Ziel

Die Gewässer weisen einen breiten Saum auf, der von Weidetieren verschont bleibt und die Ausbildung von Röhrichten und Schilfzonen ermöglicht. Ausreichend breite, extensiv bewirtschaftete Pufferzonen sorgen zusätzlich für möglichst geringe Nährstoffeinträge.

Maßnahmen

- ☞ Sicherung einer hohen Kleingewässerdichte
- ☞ Verbesserung der Qualität der Tümpel und Kühlen durch großzügige Abzäunung; ggf. Aufstellung einer Weidepumpe; Ausbaggerung der nährstoffhaltigen Mudde bei einigen Kühlen

Bahnschneise am Vollstedter Weg und auf der Gemeindegrenze zu Dreisdorf

Westlich des Vollstedter Weges ist die Wasserfläche in der ehemaligen Bahnschneise durch die Anlieger genutzt. Der abgelegene Bereich östlich des Vollstedter Weges ist im westlichen Teil als Mülldeponie benutzt worden. Der östliche Teil dagegen bis auf das Gemeindegebiet von Dreisdorf ist sich nahezu selbst überlassen.

Maßnahmen sollten mit dem Landschaftsplan der Gemeinde Dreisdorf abgestimmt sein. Eine Wasserprobe zwecks Einschätzung des Gefährdungspotentials der alten Deponie sollte angestrebt werden.



★ Fototr. 16 Gewässer in der Bahnschneise am Vollstedter Weg

Erlenbruch

4

5

Im Gemeindegebiet liegen zwei Erlenbrüche. Erlenbrüche sind als naturnahe Biotope gesetzlich geschützt.



★ Fototr. 17 Erlenbruch

Maßnahme

Erhalt der beiden Erlenbrüche

Naßbereich

■ Leitbild und Ziel

Die Bewirtschaftungsformen orientieren sich an den natürlichen Gegebenheiten und bilden ein Nutzungsmosaik. Frische bis nasse Standorte werden als Grünland genutzt. Kleinflächig bilden sich durch hohe Wasserstände typische Feuchtgrünländereien aus. Es sind in Verbindung mit offenen Wasserflächen hochwertige Lebensräume nicht nur für eine Vielzahl von Kräutern und Sauergräsern, sondern auch für im und am Wasser lebende Insekten (z.B. Libellen) und Amphibien (z.B. Grasfrosch). An die nasseren Stellen schließen sich feuchte Grünlandbereiche an, die vor allem zur Blütezeit das Landschaftsbild bereichern.

Tragfähige Regelungen mit der örtlichen Landwirtschaft ermöglichen Arten- und Biotopschutz.

2

Senke

Die geschützte "Geländesenke" mit der Biotopnummer 15 liegt auf der Geest zwischen dem geschützten Biotop Nr.: 16 "Quellhang" und dem Naturdenkmal. Der Teich mit Seggen und Binsen, Weidengebüsch ist im Feuchtgrünland gelegen.

Maßnahme

☞ Entwicklung des naturnahen Biotops

Potentielle § 15a-Flächen

Feuchter Erlenwald

Da der eigentliche, einen Schutzstatus entsprechende Bereich nur ca. 1.000 m² ausmacht, wurde das Biotop nur als potentielle § 15a Fläche eingestuft.

Empfohlen wird, den feuchten Erlenwald (§ 2 Abs. 1 LWaldG) bei Riddorffeld in einen Erlenbruch zu entwickeln.

Innerhalb dieses Waldstückes liegen hochwertige Kleingewässer. Im Rahmen der UVS wird dem Bereich eine große Beachtung für Amphibien zugeschrieben und der Wald als gesetzlich geschützt nach § 11 LPflegG eingestuft.

Um den Wald in einen Bruch zu überführen, sollten die in der Nähe verlaufenden Verrohrungen geöffnet und der Wasserstand weiter erhöht werden.

Da es sich um Privatgelände handelt, ist eine solche Maßnahme nur auf freiwilliger Basis möglich und kann deshalb wie oben erwähnt von der Gemeinde nur empfohlen werden.



★ Fotnr. 18 Feuchter Wald

6

Quellbereichsvegetation bzw. binsen- und seggenreiches Feuchtgrünland

Östlich vom Ortsrand Breklum befindet sich ein Flutrasen. Hier finden sich Ansätze zu

Quellbereichsvegetation sowie zum binsen- und seggenreichen Feuchtgrünland. Da aber nicht ausreichend viele Arten dieser Biotoptypen gefunden wurden, ist hier nur ein potentieller § 15a Standort vorhanden.

Mit weiträumiger Einzäunung und gleichbleibendem bis leicht erhöhten Wasserständen, können hier Entwicklungen zu wertvolleren Artenbeständen eingeleitet werden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist als Ersatzmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 10 geplant. Eine Genehmigung liegt noch nicht vor.



★ Fot. 19 Binsenreiches Feuchtgrünland

Maßnahme

☛ Entwicklung zu einem Quellbereich und seggen- und binsenreichen Feuchtgrünland

6.1.1.1.2 § 15b - Knick

■ Leitbild und Ziel

Die Knicks bilden als lineare Biotope ein dichtes Knicknetz ($> 50 \text{ m/ha}$). Der klassische Knick hat einen ca. 1 m hohen Erdwall und trägt eine standortgerechte Gehölzmischung. Zur Qualitätssicherung sind Pflegemaßnahmen notwendig.

An den Fuß des Walles schließt sich eine Saum- und Krautzone an, so daß der Fuß gegen Erosion geschützt ist. Er bildet einen ganz besonderen Lebensraum. Der Knick hat die Funktion eines schmalen, doppelten Waldrandes. Er ist Lebensraum und Ausbreitungsmöglichkeit für wildlebende Tier- und Pflanzenarten.

Knicks gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Die Beseitigung sowie Maßnahmen,

die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen, sind verboten (§ 15b LNatSchG).

Knicks (auf Dauer angelegte Reihenpflanzungen) sind Wallhecken mit ihrer gesamten Vegetation. Aber auch ein- oder mehrreihige ebenerdige Gehölzstreifen oder unbepflanzte Wälle gehören zur Kategorie Knick.

Maßnahme

- ☞ Sicherung des bestehenden Knicknetzes in seinem Ausmaß und in seiner Qualität durch regelmäßige Pflegemaßnahmen.
- * Zu sichern ist das Knicknetz in seiner Dichte, der Verzahnung der Knickabschnitte (Abzweigung) und seiner Breite mit einer beidseitigen Saumzone.
- * Besonderen Schutz gebührt den Reddern
- * Abzäunung zum Schutz vor dem Vieh (Vertritt, Abknicken, Verbeißen und Nährstoffeintrag) mit einem Abstand von 1,5 m (Anhaltswert)
- * Kein Anpflügen des Knickfußes
- * Auf-den-Stock setzen alle 10-15 Jahre im Winterhalbjahr (30.09.-15.03.) eine handbreit über dem Wallfuß. Evtl. Knickharfen sind zu erhalten. Einzelne Bäume als Überhälter im Abstand von ca. 20-50 m stehen lassen.
- * Kein Anbringen von Drahtzäunen auf dem Knickwall oder gar an den Knickgehölzen
- * Keine Bepflanzung von Wällen mit Trockenrasencharakter; Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen, keine Nadelgehölze
- * Erhalt der Knicks auch in den Ortschaften und zukünftigen Bebauungsgebieten
- * Ersatz von standortfremden Gehölzen z.B. Kiefern durch standortgerechte Laubhölzer

6.1.1.2 Biotopverbundflächen

Biotopverbundsystem

In unserer modernen Kulturlandschaft bleiben für natürliche Lebensgemeinschaften nur noch wenige und meist viel zu kleine naturnahe Inseln übrig.

Sie ist geprägt ist von besiedelten und versiegelten Flächen, zerschnitten von einem für viele Tiere unüberwindbarem Straßen- und Schienennetz und verarmt durch monotone landwirtschaftliche Nutzflächen.

Vielen Tier- und Pflanzenarten genügen die vom Menschen immer mehr eingeschränkten und veränderten Lebensräume nicht mehr. Sofern ein Ausweichen auf geeignetere Biotope nicht möglich ist, sterben sie aus.

Das Aussterben einer Art zieht aber meist auch das der mit ihr in Beziehung stehenden Arten nach sich, vor allem, wenn keine Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Wie Gefangene auf Inseln sind so unsere Mitgeschöpfe auf ihren letzten naturnahen Flecken eingesperrt, ohne Möglichkeiten zur Ausbreitung und bei dauernd fortschreitendem Artensterben letztendlich zum Untergang verurteilt.

Die relativ einfache und leicht nachvollziehbare Idee des Biotopverbundes ist es, noch

bestehende "grüne Inseln" nicht nur zu schützen und gegebenenfalls wieder naturnah zu gestalten, sondern sie durch geeignete Maßnahmen miteinander zu verbinden. Die oben genannten negativen Entwicklungen können dadurch etwas gemildert und gelenkt werden, ein Kompromiß zwischen Naturschutz und menschlicher Nutzung der Landschaft wird erreicht. Die Aufgabe eines Biotopverbundsystems ist es also, die Abstände zwischen den "grünen Inseln" überwindbar zu machen, entweder durch eine Vernetzung mit linearen Elementen wie z.B. Knicks, naturnah gestalteten Ufer- oder Ackerrandstreifen u.ä. oder durch Schaffung kleiner dazwischenliegender "Trittsteinbiotope", die wandernden Tier- und Pflanzenpopulationen quasi als Stationen dienen können.

Untersuchte Organismengruppen	Zahl der einheimischen Arten	davon ausgestorbene Arten		davon gefährdete Arten	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Tiere (Auswahl)					
Säugetiere	66	12	18	24	36
Vögel	226	20	9	108	48
Kriechtiere	7	-	-	6	85
Lurche	15	-	-	10	66
Süßwasserfische	62	5	8	37	60
Libellen	61	12	20	44	72
Heuschrecken	39	5	13	18	46
Käfer	ca. 2600	89	3	764	29
Großschmetterlinge	220	17	8	187	85
Weichtiere	183	23	13	69	38
Farn- und Blütenpflanzen	1371	101	7	551	40
Großpilze	ca. 1300	16	1	388	29

★ Tab. 11 Gefährdete Tier- und Pflanzenarten Schleswig-Holsteins [nach der Roten Liste; 1994]

Ein **gebietsübergreifendes Biotopverbundsystem** ist aufzubauen (§ 6a (1) Nr. 4 und § 15 LNatSchG).

Auf Bundesebene hat im November 1992 die Ministerkonferenz für Raumordnung beschlossen, daß ca. 15% der unbesiedelten Fläche der Bundesrepublik zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems durch die Landesplanung gesichert werden soll [Zeltner & Gemperlein; 1993]. Auf mindestens 15% der Landesfläche von Schleswig-Holstein ist also ein Vorrang für den Naturschutz zu begründen.

Die Gemeinden haben im Zuge ihrer Pflichtaufgaben bei ihren Planungen im Rahmen überörtlicher Abstimmungen sicherzustellen, daß dafür geeignete Flächen des Gemeindegebietes vorgesehen werden und das Biotopverbundsystem verwirklicht werden kann (§ 1 (2) Nr. 13 LNatSchG).

Die mit der Umsetzung der Schutzgebiets- und Biotopverbundsplanung angestrebte Landschaft soll nicht allein Natur-an-sich enthalten und für den Menschen verschlossen sein. Ziel sollte nicht ein abgrenzendes Nebeneinander, sondern vielmehr ein Miteinander von Mensch und Natur sein. Dabei muß im Vordergrund stehen, daß Tieren und Pflanzen ein Überleben und ein sicherer Fortbestand ermöglicht wird. Hinzu kommt aber eine verbesserte Lebensqualität für den Menschen in Gestalt eines attraktiveren Lebensumfeldes in landschaftsästhetischer Hinsicht, aber auch als aktiv erlebbarer Lebensraum für Freizeit und Erholung [Zeltner & Gemperlein; 1993].

Die Biotopverbundflächen gehören zu den vorrangigen Flächen für den Naturschutz. Die Verbundflächen bringen die Biotope mit Schutzstatus und ihre Entwicklungsgebiete miteinander in räumlichen Kontakt, damit die notwendigen **biogenetischen Austauschprozesse** zwischen ihnen erhalten bleiben.

Die Biotopverbundflächen gliedern sich in Hauptverbundachsen und in Nebenverbundachsen auf. Die Hauptverbundachsen sind entlang besonders entwicklungsfähiger Landschaftsteile zu entwickeln. In Frage kommen hier vor allem ausgeprägte Talräume mit Fließgewässern sowie Waldgürtel oder Küstenzonen [Raumordnungsbericht 1991; 1992].

Grundsätze des Biotopverbundsystems:

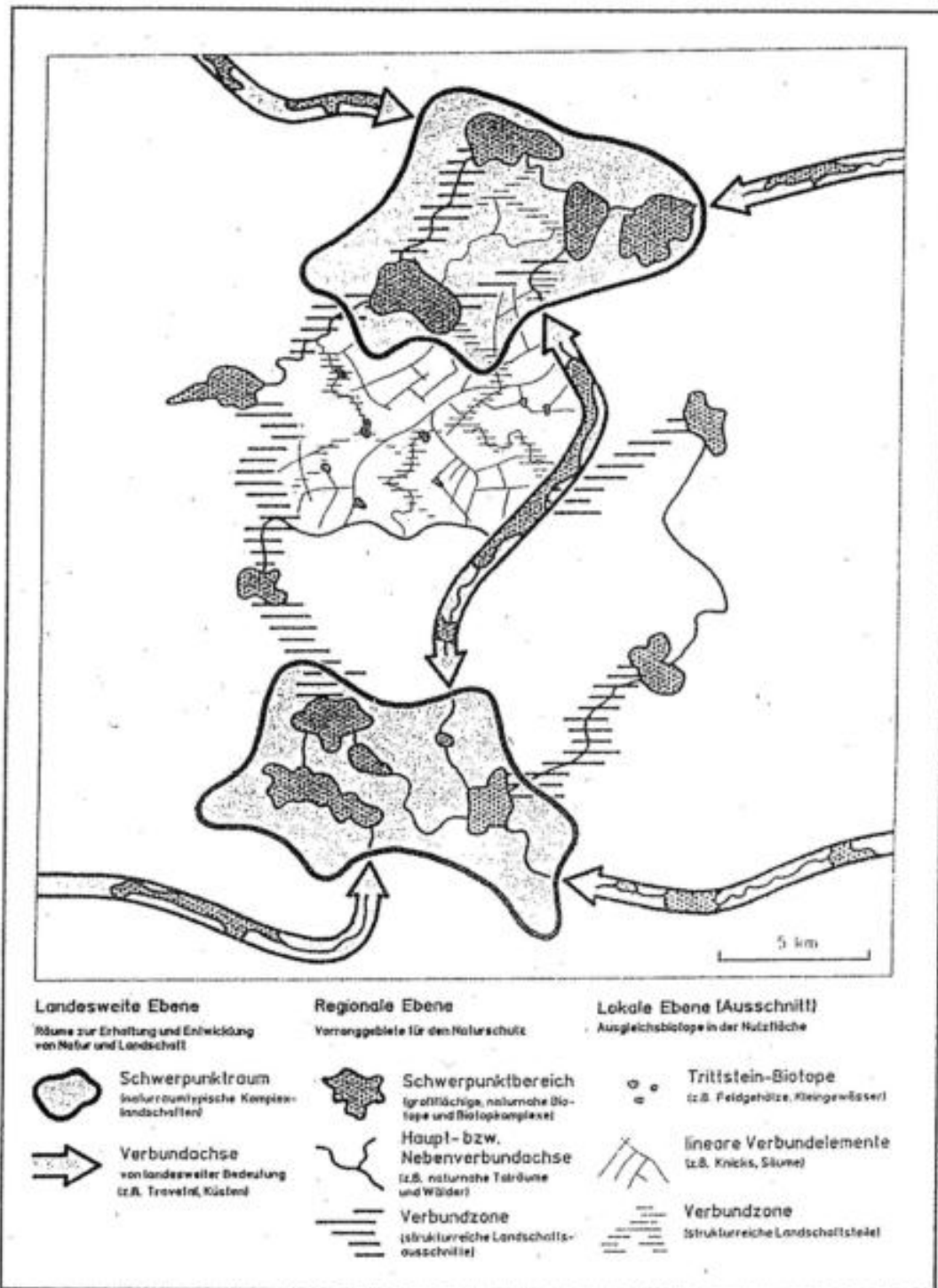
* Sichern	Erhaltung aller ökologisch bedeutsamen Lebensräume
* Erweitern	Erweiterung der Biotopbestände um Entwicklungs- und Pufferzonen
* Ergänzen	Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen und komplexen Landschaftsausschnitten
* Neuentwickeln o. bzw. Wiederherstellen	Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung repräsentativer naturraumtypisch verteilter Biotope
* Verbinden	Räumlicher Verbund natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen [Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege; 1993].

Das Biotopverbundsystem ist der jeweiligen Planungsebene entsprechend zu bearbeiten.

Die Planung des Biotopverbundsystemes auf der gemeindlichen Ebene im Rahmen der Landschaftsplanung hat sich an dem gebietsübergreifenden System zu orientieren.

Das Biotopverbundkonzept vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege liegt derzeit als **Vorentwurf** vor. Dieser **kreisweite Schutzgebiets- und Biotopverbundsplan** soll in die Landschaftsrahmenplanung einfließen. Sie stellen die Schwerpunktbereiche und Verbundachsen als sogenannte Eignungsgebiete zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Suchraum) dar [Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege; 1993].

Für die **Gemeinde Breklum** sind zwei Schwerpunkte vorgegeben (Vorentwurfstadium). Sie sind in der **Themenkarte Nr. 4 im Kapitel 5.1** dargestellt.



★ Abb. 8 Schema zum Biotopverbund [Zeltner, 1994]

Biotopverbundflächen setzen sich einerseits aus ökologisch wertvollen Flächen zusammen und andererseits sind es Gebiete, die aufgrund ihrer Lage geeignet sind, Flächen so miteinander zu verbinden, daß zusammenhängende Systeme entstehen.

Maßnahmen

- 13 In Breklum sind die Waldflächen im Nordosten der Gemeindefläche und hieran angrenzend 4 derzeit als landwirtschaftliche genutzte Flächen als Biotopverbundflächen vorgesehen.

Die Biotopverbundflächen der Gemeinde Breklum sind in der Maßnahmen- und Entwicklungskarte festgelegt.

Die Auswahl der Flächen erfolgte im Vorentwurfsstadium nach folgenden Kriterien:

- * Ihre Flächen beinhalten und verbinden ökologisch wertvolle Gebiete.
- * Bei ihrer Flächenauswahl wurde sich an den bestehenden Flurgrenzen orientiert.
- * Berücksichtigt wurde der Vorentwurf zum landesweiten Biotopverbundsystem.
- * Die Erweiterungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe sind zu gewährleisten.
- * Leichte Sandböden angrenzend an naturnahen Biotopen wurden bevorzugt für den Biotopverbund ausgewiesen.
- * Historische Karten wurden zur Auswertung herangezogen.

Die nach diesen Auswahlkriterien erarbeitete Empfehlung für Biotopverbundflächen war in der Gemeinde nicht konsensfähig. Unter Berücksichtigung der mangelnden politischen Akzeptanz wurden die Flächen bis auf wenige Flurstücke gestrichen.

Lineare Strukturen

Neben den Flächen sind auch lineare Strukturen als Verbindungselemente wichtig.

Hierzu zählen vor allem die Fließgewässer und die Knicks.

Zahlreiche vielgestaltige Heckensäume, Feldraine, Gewässerrandstreifen und Wegränder rahmen die Nutzflächen ein und mildern den Übergang von Schutz- und Nutzlandschaft ab. Ein Netz naturbetonter Landschaftselemente ermöglicht Wanderung und Ausbreitung nicht flugfähiger Tiere.

In Breklum sind insbesondere die vorhandenen Bahndämme in dreierlei Hinsicht zu erwähnen. Sie sind erstens als biotopverbindendes Element, zweitens als Grünachse im Sinne eines städtebaulichen Elementes im besiedelten Raum und drittens als ruderaler Lebensraum für Fauna und Flora, zu erhalten und zu entwickeln.

3

Bahndämme der befahrenen und der ehemals befahrenen Bahnlinien

Maßnahme

- ☛ Lineare Strukturen ergänzen das Biotopverbundsystem und sollten je nach Funktion entwickelt werden.
Der Bahndamm im besiedelten Bereich sollte als Grünachse möglichst verbreitert werden.
Fußläufige Pfade entlang der Bahndämme würden die Erholungsfunktion stärken.

6.1.2 Vorschlag zum geschützten Landschaftsbestandteil

1

Quellhang

Ein Biotop erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil. Es ist das Biotop Nr. 16 "Quellhang" im Nord-Osten des Gemeindegebietes. Es ist ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Das Landesamt für Naturschutz hat den Vorschlag zur Ausweisung als Geschützten Landschaftsbestandteil ausgearbeitet.

Ein naturnahes Stillgewässer mit Röhrichtbestand, eine Kuhle im Feuchtgrünland und ein Bachabschnitt bilden mit Laubbaumen und Gebüsch einen strukturreichen Biotopkomplex.

Maßnahme

- ☛ Bestandsschutz des naturnahen Biotops

Da jegliche Maßnahmen vom Eigentümer abgelehnt werden ist eine über den reinen Bestandsschutz hinausgehende Empfehlung auch im Rat der Gemeinde nicht konsensfähig.

6.1.3 Naturdenkmal-Erweiterung

Das bestehende Naturdenkmal befindet sich in einem schlechten Zustand, so daß bereits von Seiten des Landesamtes für Naturschutz eine Aufhebung des Schutzstatus angedacht ist. Es sind jedoch zwischenzeitlich von der Gemeinde Maßnahmen zur Aufwertung des Gebietes unternommen worden. Vorgesehen sind die im Süden sich anschließenden Flächen ebenfalls ökologisch aufzuwerten, in einen naturnahen Zustand zu überführen und damit auch die Möglichkeit für eine Erweiterung des Naturdenkmals zu schaffen.

Maßnahme

- ☛ Qualitative Verbesserung und Erweiterung des Naturdenkmals

6.2 Raumbedeutsame Nutzungen und Flächenansprüche

Den jeweiligen Themenbereichen ist ein Leitbild bzw. Ziel vorangestellt. Die Beschreibung der Naturschutzmaßnahmen und der Festsetzungen folgt.

6.2.1 Besiedlung

■ Leitbild und Ziel

Umweltverträgliche Flächennutzung und Umweltvorsorge bedeutet, daß Bebauung und Freiflächenversiegelung auf ein unvermeidbares Maß für Gebäude und Straßen begrenzt sind. Parkplätze sollten nur einen geringen Versiegelungsgrad aufweisen und mit standortgerechten Gehölzen begrünt sein. Der KFZ-Verkehr ist, auf einem Teil der Straßen und Wege durch verkehrsberuhigte Maßnahmen zur Sicherheit des Menschen einzuschränken. Eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens senkt zugleich die Emissionen und die Lärmbelastung. Der Landschaftsverbrauch durch Straßenausbau und -neubau ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Stoffkreisläufe werden wo immer möglich geschlossen (Kompostierung, Regenwasser-versickerung).

Die Siedlungen fügen sich in die umgebende Landschaft ein. Hierbei kommen spezifische Merkmale sowohl der Eigenart der Siedlung als auch der umgebenden Landschaft zum Ausdruck.

Eine ausgewogene innerörtliche Durchgrünung befindet sich in den Ortschaften. Die Grünflächen und Gärten sind vielfältig und bereichsweise naturbetont gestaltet. Sie werden in der Regel extensiv gepflegt, so daß es zu keinen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommt (Düngung, Pestizide). Barrieren für Tiere (Straßen, Mauern) sind auf ein Mindestmaß begrenzt. Umweltgerechte Klärung des Abwassers und umweltverträgliche Produktion des Gartenbau-betriebes zur Vermeidung von Umweltbelastungen werden betreiben. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege werden bei gemeindlichen Aufgaben wie Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der gemeindlichen Flächen berücksichtigt.

Maßnahmen

- ☞ Schutz der Freiflächen im Ort mit der Funktion als Trittsteinbiotop, zur Erholungsnutzung, Durchgrünung der Siedlungen und als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen
- ☞ Erhalt der unbefestigten Wege

6.2.2 Potentielle Standorte für Siedlungserweiterung - Gewerbeansiedlung - Fachkrankenhaus

■ Leitbild und Ziel

Größtmögliche Schonung der Umwelt bei der Standortwahl. Verhinderung des Zusammenwachsens von Ortschaften. Beachtung der naturräumlichen Grenzen und Landschaftselementen bei der Siedlungserweiterung.

Beachtung des Minimierungsgebotes und Reduzierung der Eingriffe auf unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Maßnahmen

- ☞ Folgende Kriterien sind bei der Standortwahl aus ökologischen und gestalterischen Gründen zu beachten:
- * Schutz vor Zersiedlung
 - * Abrundung der Ortschaften
 - * Einpassen der Bebauung an die Landschaft
 - * Erhaltung eines 50 m Abstandes zur Geest-Marsch-Grenze
 - * Begrenzung der Flächeninanspruchnahme
 - * Erhalt von natunahen Biotopstrukturen innerhalb von Bebauungsgebieten
 - * Konzentrierung der Gewerbeflächen auf begrenzte Bereiche in der Nähe der (alten) Bundesstraße 5 bzw. der neuen Umgehung

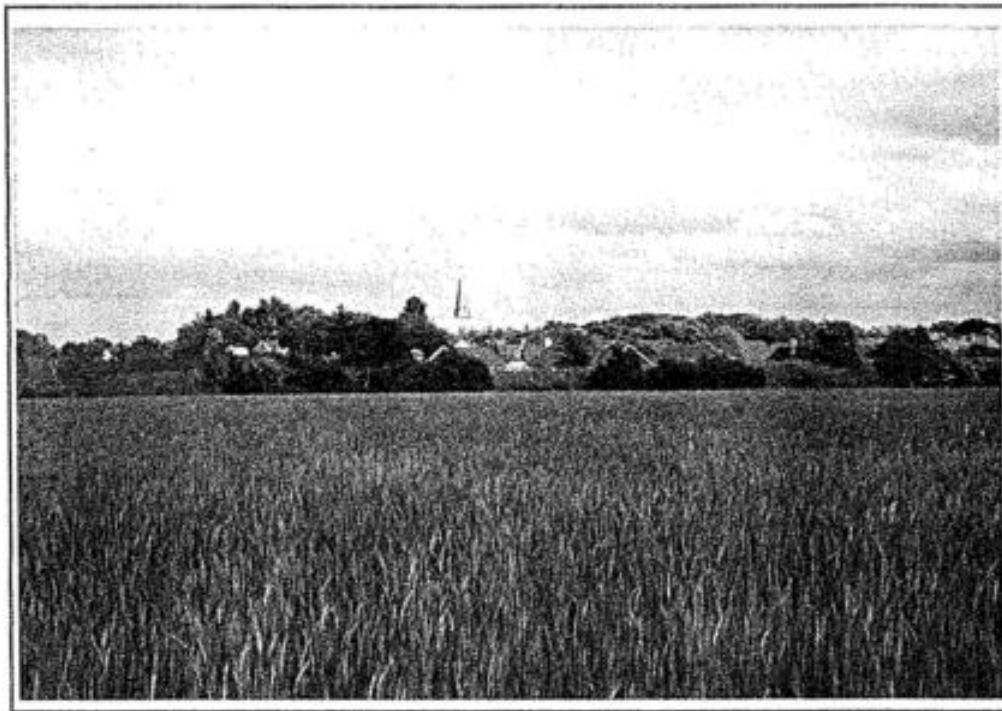
Der Standort der Erweiterung des Fachkrankenhauses Nordfriesland erfüllt bei Konzentration der baulichen Aktivitäten auf den südlichen Bereich der Fläche und einer Belassung der natürlichen Ausstattung des übrigen Bereiches oben formuliertes Leitbild.

Neue Gewerbeansiedlungen sind nur in Abstimmung mit der Stadt Bredstedt, deren Flächen hierfür knapp bemessen sind, sinnvoll. Als möglicher Standort kommen Flächen unmittelbar an der neuen Umgehung in Frage. Da die Trasse noch nicht festliegt, können zu diesem Zeitpunkt leider keine flächenbezogenen Aussagen getroffen werden.

Die betriebliche Erweiterung des Autohauses an der B5 an der Nordseite von Breklum ist bei zurückhaltender baulicher Ausführung und geringer Vergrößerung des vorhandenen Grundstückes nach Norden möglich.

Westlich der B5 könnte eine bauliche Erweiterung um das gleiche Maß stattfinden.

Aufgezeigt werden in der Maßnahmen- und Entwicklungskarte Suchräume für die Siedlungsentwicklung.



★ Fotonr. 20 Offener Bereich zwischen Bredstedt und Breklum Blick auf die Kirche von Breklum

Eine Entwicklung im Südosten der Gemeinde zwischen der L 28 als nördliche Abgrenzung und dem Bahndamm als westliche Grenze könnte langfristigen Wohnbedarf decken, obwohl hier erhebliche Flächenansprüche durch Versorgungsleitungen der Schlesweg bestehen. Es ist mit erheblichen Immissionsschneisen unter den Hochspannungsleitungen zu rechnen: bei 110 KV Leitungen von mind. 120 m und bei 60 KV Leitungen von mind. 60 m Breite.

Um Kosten im Gesundheitssektor nicht ausgeben zu müssen, sollten vor Beanspruchung durch Wohnbebauung die Leitungen umgelegt werden.

6.2.3 Altablagerungen

■ Leitbild und Ziel

Senkung des Deponievolumens durch Müllvermeidung. Feststellung und Überwachung der Altablagerungen (Schuttkuhlen).

Maßnahme

- ☛ Die drei Altablagerungen sollten nicht bebaut werden bzw. vorher ist eine Ermittlung der Zusammensetzung des Deponievolumens notwendig. Bei Feststellung einer Altlast ist die Gefährdung des Bodens und des Grundwassers abzuschätzen und die Deponie ggf. zu sanieren. Auf jeden Fall ist eine Überwachung und Darstellung in das Kartenwerk notwendig, um eine Bebauung auf dieser Fläche vor einer eingehenden Untersuchung der Deponie zu verhindern.

6.2.4 Landwirtschaft

■ Leitbild und Ziel

Die durch den Menschen und seine Arbeit geprägte Kulturlandschaft ist zu erhalten. Nur das Miteinander von Landwirtschaft und Naturschutz gewährleistet langfristig den Erhalt der Landschaft, sichert Arbeitsplätze und erhält diesen Wirtschaftsfaktor in der Gemeinde.

Bestimmte Biotoptypen sind auf die Nutzung bzw. Pflege angewiesen. Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft mit extensiver Produktion ist zu fördern. Auf Böden mit hoher Ertragskraft, geringen Auswaschungsverlusten und guten Wasserverhältnissen hat die Landwirtschaft Vorrang. Auf Teilflächen sollte jedoch dem Naturschutz der Vorrang eingeräumt werden. Hier sind auf **freiwilliger Basis** extensive Bewirtschaftungsformen zu finden oder Flächen der Sukzession (Überlassung der Fläche dem selbständigen Entwicklungsprozeß) zu überlassen, um ökologisch hochwertige, sich selbst regulierende Biotope zu schaffen. Wichtig ist das Nutzungsmosaik in der Gemarkung, so daß die wildlebenden Arten nicht auf einzelne Reservate zurückgedrängt werden. Der Naturhaushalt ist in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Grünland wird aus ökologischer Sicht ein höherer Wert beigemessen als dem jährlich umgebrochenen Ackerland. Dies begründet sich in dem fast nicht notwendigen Pestizideinsatz und reduziertem Düngeraufwand.

Wünschenswert ist es deshalb, daß Teilflächen der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Dauergrünland bewirtschaftet werden bzw. als Grünland bestehen bleiben. Dies gilt insbesondere auf den feuchteren Marschflächen und den leichten Sandböden auf der Geest.

Eine Planungsempfehlung zur Grünlandbindung von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Landschaftsplan nicht, da sie in der Gemeinde nicht konsensfähig war bzw. die Landeigentümer sich dagegen ausgesprochen haben.

Flächen in unmittelbarer Nähe zu naturnahen Biotopen bieten sich für eine extensive landwirtschaftliche Produktion an. Sie übernehmen eine Pufferfunktion zu den aus ökologischer Sicht wertvolleren Flächen. Als sinnvoll werden die Bedingungen bzw. Auflagen der Extensivierungsprogramme vom Land Schleswig-Holstein erachtet.

Eine Planungsempfehlung von extensiv zu bewirtschafteten Flächen im Landschaftsplan erfolgt ebenfalls nicht, da sie in der Gemeinde nicht konsensfähig war bzw. die Landeigentümer sich dagegen ausgesprochen haben.

6.2.5 Gewässer

■ Leitbild und Ziel

Ökologisch besonders wertvoll sind naturnahe Gewässer. Sie werden von Gehölzen begleitet und fließen im mäandrierenden Bachbett. Unverbaute Fließgewässerabschnitte weisen eine geringe Strömungsgeschwindigkeit auf, besitzen ein von der Strömung bestimmtes Querprofil und eine Sohlenrauigkeit auf. Sie haben nicht nur eine Entwässerungsfunktion, sondern die Fließgewässer bieten die Voraussetzung für die Ansiedlung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt. Es entstehen Retentionsräume mit hoher Reinigungskraft.

Extensiv genutzte oder brachliegende Uferrandstreifen puffern die Störungen (Nährstoffeinträge durch Oberflächenabfluß) der angrenzenden Nutzungen ab. In naturnaher Ausprägung besteht zwischen den Gewässern und der Umgebung eine intensive **Wechselbeziehung**. Ein Verbau des Gewässers wird in geeigneten Teilbereichen zurückgenommen. Ein mäandrieren und die Ausbildung von amphibischen Bereichen wird zugelassen.

Die **Unterhaltung erfolgt schonend**, abschnittsweise und ist den Lebensrythmen der Tier- und Pflanzenwelt angepaßt.

Das Uferrandstreifenprogramm stellt eine sinnvolle Finanzierung dieser Naturschutzmaßnahme dar. An den Gewässern können **Pufferstreifen** die Eutrophierung (Nährstoffanreicherung) reduzieren und einen wichtigen Lebensraum entstehen lassen. Verrohrte Abschnitte werden dort wieder geöffnet, wo ein Einverständnis der Eigentümer vorliegt.

Die Renaturierung von Fließgewässer umfaßt den Umbau der ausgebauten Fließgewässer (z. T. Verrohrungen) in naturnahe Gewässer. Für die Fließgewässer der Geest wird eine Streifenbreite von 8 m beidseitigen Randstreifen vorgesehen und in der Marsch ist hierfür eine Mindestbreite von 10 m an beiden Uferseiten angedacht.

Mit Gewässern ist schonend umzugehen. Als Bestandteile des Naturhaushaltes sind Gewässer mit ihren Ufern, ihrer Vegetation, ihren typischen Strukturen und Funktionen zu schützen. Ihre ökologische Funktionsfähigkeit und natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Gewässer sind vor Nährstoffanreicherung und Schadstoffeintrag zu schützen. Biologische Wasserbaumaßnahmen haben Vorrang vor anderen wasserbaulichen Maßnahmen. Auch das Grundwasser ist durch Maßnahmen des Naturschutzes zu schützen (§1 LNatSchG).

7

Verrohrungen öffnen (Geest)

Maßnahmen

☞ Freilegung verrohrter Fließgewässerabschnitte in geeigneten Teilbereichen

Uferrandstreifen anlegen (Marsch)

In der UVS sind wertvolle Gräben bzw. Vorflutgräben gesondert gekennzeichnet. Es sind hochgradig wertvolle Typen mit landes- und bundesweit gefährdeten Arten und hochwertige Typen, die ständig wasserführend und nicht stark verschmutzt sind.

An dieser Bewertung orientiert sich die Planung zur Anlage von Uferrandstreifen. An einem Teil

der wertvollen Fließgewässer sollten beidseitige, brachliegende Streifen mit einer Breite von 10 m angelegt werden.

Maßnahme

- ☛ Anlage von brachliegenden Uferrandstreifen entlang ausgewählter Fließgewässer mit einer Breite von 10 m

Das Landesamt für Naturschutz stufte 1988 einen Marschgraben (Biotopnr. 32) aufgrund der vorgefundenen Pflanzenarten als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 11 LPflegG ein. Die Kartierungen im Rahmen der Landschaftsplanung konnte dies jedoch nicht bestätigen. Z.B. konnte trotz expliziter Suche nach der Krebschere (= *Stratiotes aloides*) diese Art im Sommer 1994 nicht entdeckt werden. Eine Maßnahme an diesem Graben mit der Biotopnr. 32 am Weg wird deshalb nicht geplant.

6.2.6 Erholung

■ Leitbild und Ziel

Die Wahrung bzw. Wiederherstellung naturnaher Landschaftsteile in ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielgestaltigkeit, sowie eine umweltverträgliche Flächennutzung ist die Voraussetzung für eine naturnahe Erholung.

Die Kulturlandschaft ist vielfältig und wird erhalten und gepflegt.

Ergänzung des Wanderwegenetzes

Aufbauend auf das bestehende Rad/Wanderwegenetz (s. Kapitel 5.3.2) werden im Landschaftsplan drei Ergänzungen der Route aufgenommen. Hiervon wurde das Teilstück an der Bahnstrecke im Dorf und der Weg durch das Bebauungsgebiet Nr. 8 (zwischen L 28 und Bahndamm) bereits ausgebaut. Der dritte dargestellte Verbindungsweg (zwischen Bahndamm und B 5 im südlichen Gemeindegebiet) wird derzeit von der Gemeinde in Angriff genommen. Es handelt sich um die öffentliche Maßnahme Nummer 6 der Dorferneuerung. Eine Zerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen unterbleibt, da Wege im Normalfall entlang von Knicks angelegt werden.

Maßnahme

- ☛ Ergänzung der Rad/Wanderrouen

Aussichtspunkte

Für das Landschaftserleben sind Aussichtsstandorte besonders wichtig. In Breklum existieren

zwar keine besonderen Höhen wie z.B. der Stollberg. Die in der Karte eingezeichneten Standorte ermöglichen jedoch einen weiten Blick in die freie Landschaft. Dies ist zum einen die Sicht in die Marsch und zum anderen der Blick vom Weg nördlich des Waldes auf die naturnahen Biotope der Geest.

Maßnahme

- ☞ Für das Landschaftserleben sind die Ausblicke von Aufforstungen und Bebauung freizuhalten.

Denkmale

Von den Vor- und Frühgeschichtlichen Denkmälern sind die Hügelgräber am Vollstedter Weg und etwas südlich hiervon Richtung Petersburg an einem Weg sichtbar und erlebbar.

Aus denkmalrechtlichen Gründen sollten Plätze von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern bevorzugt extensiviert werden. Hierzu gehört auch eine behutsame Entwaldung und die Schaffung von abgeäugten Pufferzonen. Es ist eine Überlegung wert, in wie weit die Bodendenkmäler als Ausgleichsflächen herangezogen werden könnten.

Maßnahme

- ☞ Sicherung der Denkmale u.a. Schutz des Fußes der Grabhügel
- ☞ Durchführung einer evtl. notwendigen Restaurierung

6.2.7 Wald

■ Leitbild und Ziel

Der Waldflächenanteil ist im waldarmen Schleswig-Holstein zu erhöhen. Die Forstflächen sind zur Holzerzeugung, Erholungsnutzung, als Sauerstoffquelle und Lebensraum der waldgebundenen Fauna und Flora zu sichern.

Eine naturnahe Waldwirtschaft nutzt die natürlichen Abläufe im Wald aus. Voraussetzung hierfür ist eine standortgerechte Baumartenwahl. Es werden kleinflächig gemischte und ungleichaltrige, stufige Bestandsaufbauformen mit einem möglichst hohen Anteil alter, starker und wertvoller Bäume angestrebt. Ein hoher Laubbaum- und Mischbaumartenanteil fördert die Stabilität des Waldes.

Auf Kahlschläge wird verzichtet. Plötzliche Veränderungen des Ökosystems Wald werden damit vermieden und gewachsen Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt auf Dauer erhalten. Auch bleibt der Nährstoffkreislauf des Waldes zum Schutz von Boden und Wasser erhalten.

Die Verjüngung des Waldes soll - wo irgend möglich - durch Samenfall von Mutterbäumen erfolgen. Auf diese Weise können genetisch angepaßte Formen vor Ort erhalten werden. Eine naturnahe Forstwirtschaft bedient sich boden- und waldschonender Technik. Schutzwürdige Waldbiotop sind zu erhalten. Strukturreiche Altbaumgruppen sollen auf Dauer erhalten und nicht genutzt werden. Sie bieten als Altbäume und schließlich als Totbäume in allen

Zerfallsphasen vielen spezialisierten Vögeln, Insekten, Moosen und Mikroorganismen Lebensraum und Nahrung. Waldränder sind zu ökologisch wertvollen und vielfältigen Saumbiotopen mit heimischen Arten zu entwickeln. Durch die Förderung von Mischbaumarten, Sträuchern und Krautflora und durch Sukzessionsflächen werden nischenreiche Übergangsformen geschaffen [MELFF; 1992].

Waldbaulichen Maßnahmen können in Übereinstimmung mit dem Waldbesitzer bzw. der Waldbesitzerin

und unter Beachtung der Vorschriften des Landeswaldgesetzes (insbesondere § 8 LWaldG) erfolgen.

Vor Beginn von waldbaulichen Maßnahmen wie Kahlschlag, Waldumwandlung oder Erstaufforstungen ist die Genehmigung der zuständigen Unteren Forstbehörde einzuholen.

Die Bewirtschaftung, Erhaltung des Waldes und die Erstaufforstungen sind in Abschnitt III des Landeswaldgesetzes geregelt.

Förderprogramme des Waldes s. Kapitel 8.

Maßnahmen

- ☞ Umbau von Nadelforsten zu einem naturnahen Wald mit hohem Laubbaum- und Mischbaumartenanteil zur Förderung der Stabilität.
- ☞ Feldgehölze sind als Trittsteinbiotope zu erhalten.
- ☞ Mindestens 10% der Waldflächen sind bei Neuaufforstungen nicht zu bepflanzen, sondern der natürlichen Entwicklung überlassen (Sukzession), als Waldmäntel vorzusehen oder als Waldwiese, Feucht- oder Trockenbereich offen zu halten. Bei Erstaufforstungen von mehr als 5 ha besteht eine gesetzliche Verpflichtung, 10% der Fläche der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen.

6.2.8 Trassenführung B5

Der Verlauf der bestehenden Bundesstraße Nr. 5 und die Planung zur Trassierung der 60er Jahre ist in der Analyse- und Konfliktkarte im Anhang und der Themenkarte "Übergeordnete Planung" im Kapitel 5.1 dargestellt.

Zur Fragestellung der Trassenführung der Bundesstraße wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie vom Straßenbauamt Heide in Auftrag gegeben. Die UVS erstreckt sich in die Flächen der Gemeinden Hattstedt, Horstedt, Hattstedtermarsch, Arlewatt, Ahrenshöft, Reußenköge, Struckum, Almdorf, Dreisdorf, Bohmstedt, Breklum, Sönnebüll und Bordelum und der Stadt Bredstedt.

Die Entscheidung der Linienführung trifft anhand **aller** planungsrelevanter Kriterien, auch solcher die dem Natur und der Umwelt entgegenstehen, der Bundesminister für Verkehr.

Der Landschaftsplan als Fachplan Naturschutz bezieht aus der Sicht von Natur und Umwelt Stellung. Die relevante gemeindeübergreifende Untersuchung für eine solche Aussage ist die UVS.

Ergebnisse der UVS-B5

Durch eine Biotoptypenkartierung, streifenweise vegetationskundliche und repräsentative faunistische Erhebungen konnten Bereiche in Wertstufen eingeschätzt werden. Dies ist die Grundlage der formulierten Ergebnisse.

Faunistische Gesamtbewertung (umfaßt Vögel, Amphibien, Libellen, Limnofauna und Heuschrecken):

"Die B5 sollte im Hinblick auf die untersuchte Tierwelt auf der vorhandenen Trasse bestehen bleiben. Wenn dies nicht möglich ist, sollte sie vom Ende der Ausbaustrecke ortsnah an die alte B5 herangeführt werden. Ein Durchschneiden des südlichen Geestrandes ist zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist zu erwägen, den Anschluß an die Umgehung Husum bereits weiter im Süden zu suchen.

Durch die Hattstedter Marsch sollte die B5 auf jeden Fall auf der alten Trasse bis kurz vor Struckum geführt werden. Die Straße sollte in diesem sehr empfindlichen Bereich der Marsch möglichst nicht verbreitert werden und es sollten keine neuen Anschlüsse gebaut werden.

Auch im Bereich der Ortschaften Struckum, **Breklum** und Bredstedt sollte die B5 im Hinblick auf die Fauna auf der vorhandenen Trasse bestehen bleiben. Bei einer Ortsumgehung sollte die Straße östlich auf der Seite der Geest ortsnah um die Ortschaften geführt werden. Um die wertvollen Gebiete am Nordrand des Untersuchungsraumes nicht zu beeinträchtigen, sollte die Straße kurz hinter Bredstedt wieder auf die alte Trasse geführt werden.

Eine Trassenführung durch die Marsch nördlich der Arlau ist aus fachlicher Sicht im Hinblick auf die Tierwelt nicht zu vertreten." [S. 153 Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie B5, Verlegung im Bereich Hattstedt, Struckum, Breklum, Bredstedt; Lietz über Bonin-Körkemeyer im Auftrag des Straßenbauamtes Heide].

Aus vegetationskundlicher Sicht wird die Marsch und der Geestrandbereich höher bewertet als die Geest.

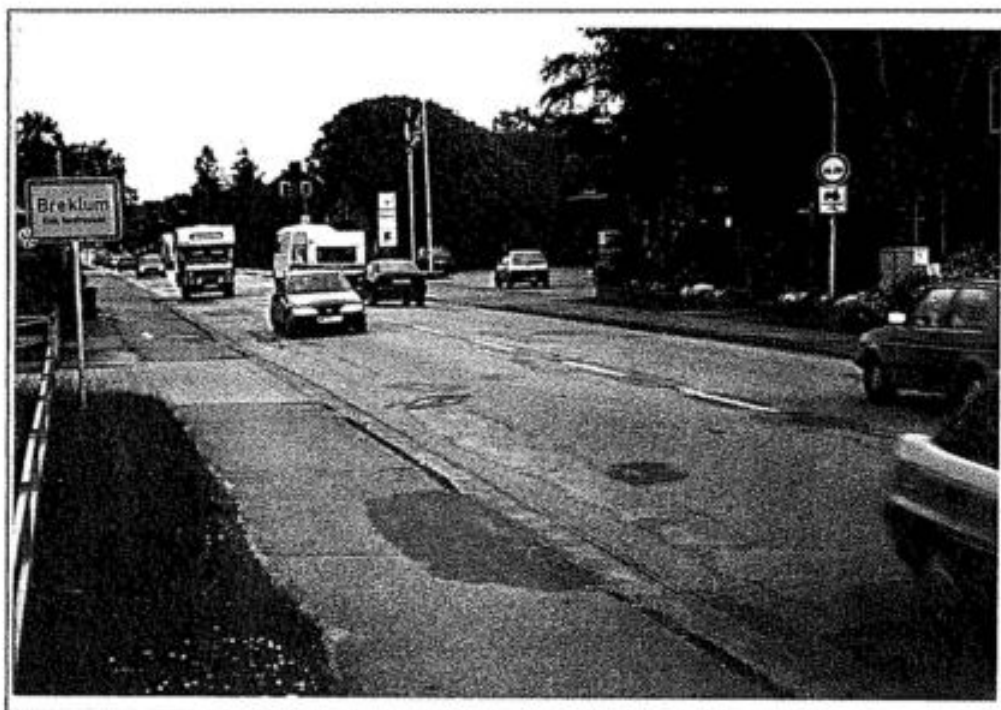
Nach der faunistischen Gesamtbewertung liegen auf Breklumer Gemeindegebiet die höherwertigen Flächen in der Marsch.

Verlegung der B5 in Breklum

Die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie müssen sich in ihrem Ergebnis nicht mit der Stellungnahme aus der Sicht einer Einzelgemeinde decken, wobei selbstverständlich die Entscheidung der Trassenführung nicht von einer einzelnen Gemeinde vorgegeben werden kann.

Für Breklum ergeben sich folgende Aspekte zur heutigen Lage der B5:

- ⇒ Die Ortschaft Breklum wird durch die stark befahrene Bundesstraße zerschnitten.
- ⇒ Die Anwohner werden durch die Hauptstraße belastet.
- ⇒ Der starke Verkehrsfluß erschwert ein Einfädeln oder Queren der Straße. Die vorhandenen Ampeln erhöhen die Verkehrssicherheit.
- ⇒ Der Ortskern z.B. mit Amtsverwaltung, Gemeindezentrum, Kirche und Schule liegt jedoch ruhiger, östlich der Hauptstraße.
- ⇒ Geschäfte, Autohäuser und Gaststätten profitieren vom Durchgangsverkehr.



★ Fototr. 21 B 5, Zerschneidendes Element in Breklum

Für Breklum ergeben sich folgende Aspekte zur geplanten Trassierung (60er Jahre) der B5:

- ⇒ Die Naturschutzmaßnahmen sollten aus Sicht der Landschaftsplanung in Breklum ihren Schwerpunkt in der Nord-Ostecke der Gemeindefläche haben.
Die Anfang der 60er Jahre geplante Trassenführung kreuzt diesen Bereich nicht.
Einzelne naturnahe Bereiche sind in der Analyse- und Konfliktkarte eingetragen. Sie würden durch die ehemalige Trassenführung nicht tangiert.
Die Trassenführung verläuft in der Nähe des feuchten Erlenwaldes bei Riddorffeld.
- ⇒ Erheblich beeinträchtigt würde durch den Straßenbau ein Hügelgrab

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wird grundsätzlich zur Schonung des Naturhaushaltes einer neuen Trassenführung kritisch begegnet. Da die Inanspruchnahme freier Landschaft beträchtlich ist und größere noch bestehende Freiräume zerstört werden, sind Straßen dicht entlang an den Ortschaften und vorhandenen Straßen zu führen.
Eine Trassenführung durch die Marsch als sensibler Lebensraum ist besonders kritisch zu beurteilen.

Es wird empfohlen den Aussagen der UVS zu folgen, da die Trassenführung eine gemeindeübergreifende Planung erfordert.

6.2.9 Windkraft

Die Errichtung von Windenergieanlagen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Hauptvorteil dieser alternativen Form der Stromgewinnung ist, daß weder Kohlendioxid freigesetzt wird, noch besteht die Gefahr einer Strahlenbelastung.

Der gewichtigste Nachteil ist jedoch die Veränderung des Landschaftsbildes. Die Windenergieanlagen werden vor allem im unverbauten Außenbereich errichtet und die hohen Masten mit den dreiflügligen Rotoren prägen über weite Landstriche das Landschaftsbild. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Der Anlaß für die Errichtung von neuen Windparks ist das Stromeinspeisungsgesetz. Es bildet die Grundlage für eine deutlich verbesserte Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

Durch die damit ausgelöste Antragsflut ergibt sich das Erfordernis einer **systematischen Planung**, damit die insbesondere aus umweltpolitischen Gesichtspunkten bedeutsame Nutzung der Windenergie eine tragfähige und verlässliche Grundlage erhält. Nur durch eine geordnete Planung und die damit verbundene Beschränkung der Anlagen in ihrer Anzahl, Höhe und ihrer Standorte kann die unverzichtbare Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung erhalten werden.

6.2.9.1 Aspekte der überregionalen Planung

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Eine vermehrte Nutzung der Windenergie an dafür geeigneten Standorten von ausreichender Windhöufigkeit entspricht dem energiepolitischen Ziel des Landes, bis zum Jahre 2010 den Anteil dieser umwelt- und ressourcenschonenden Energiegewinnungsform auf eine Anschlußleistung von mindestens 1200 Megawatt (= MW) zu erhöhen. Dabei sollen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Kulturgütern vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auch mit dieser umweltfreundlichen Energiegewinnungsart verbunden sind, ausgeglichen werden. Weiterhin dürfen die Siedlungsräume der Menschen und ihre naturnahe Erholung nicht unverträglich belastet werden.

Teilfortschreibung des Regionalplans

Die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum V liegt vor (13.03.1997). In diesem werden die Eignungsräume für die Windenergienutzung ausgewiesen.

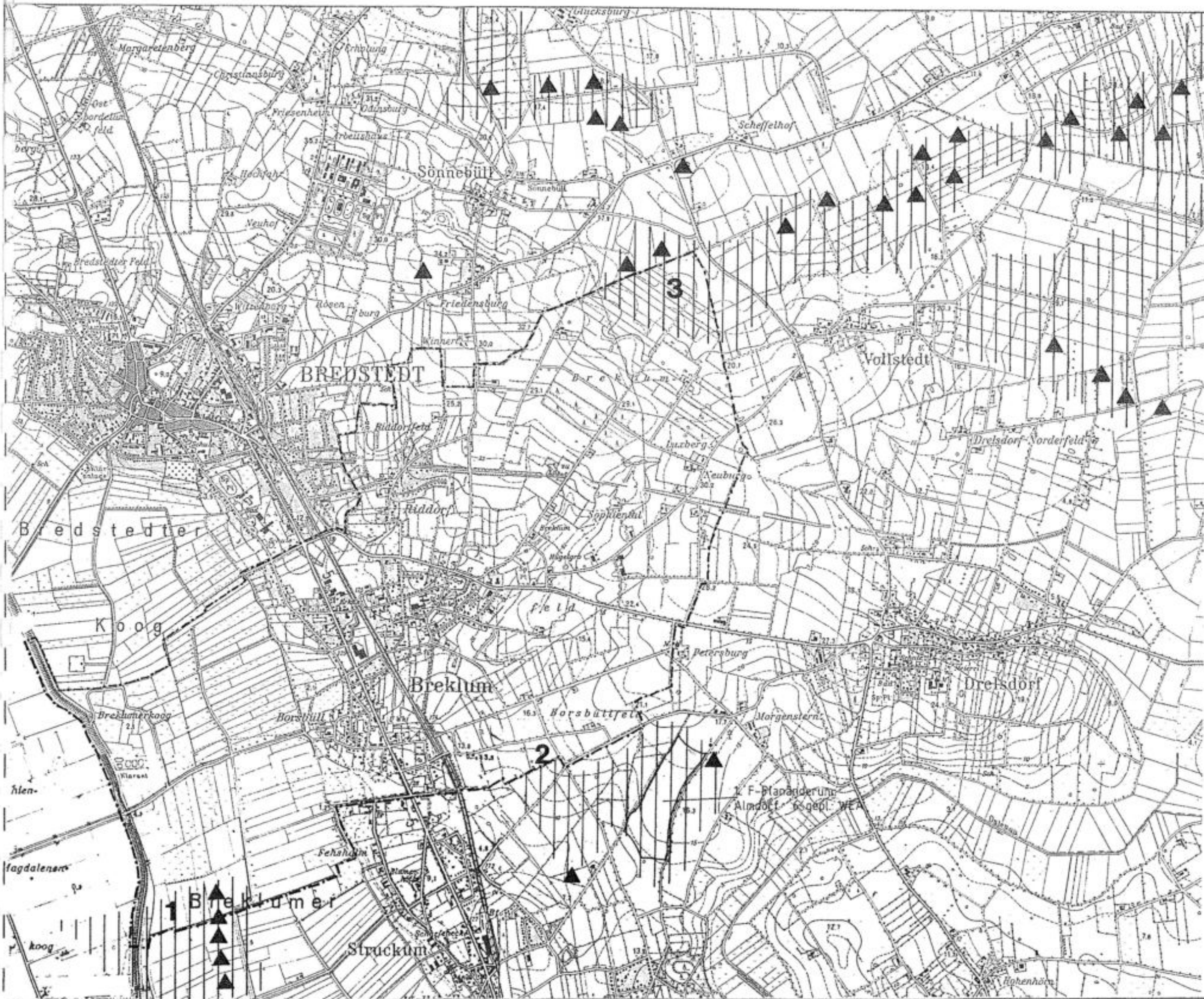
Ihre Festlegung erfolgt, um die Errichtung von einzelnen oder mehreren Windenergieanlagen als Windparks im Kreisgebiet auf Räume mit geringerem Konfliktpotential zu konzentrieren. Die Karte ist im Maßstab 1: 100.000 erstellt. Die Windenergieeignungsräume sind in die Themenkarte Nr. 5 "Windkraftstandorte" im Maßstab 1: 25.000 übertragen worden.

★ Nr. 5 Themenkarte: Windkraftstandorte

Außerhalb der Eignungsräume des Regionalplans dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden.

Nach dieser Karte ragen 2 Flächen in das Gemeindegebiet und ein Eignungsraum grenzt

INDKRAFTSTANDORTE



Legende


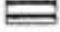
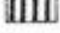



-  Windkraftleistungsbereiche gem. der Teilfortschreibung des Regionalplans 5
-  Standort einer Windkraftanlage (vorhanden oder genehmigt)
Quelle: Angaben des Amtes Bredstedt-Land
-  Gemeindegrenze

Landschaftsplan Breklum Windkraftstandorte		
bearbeitet: C. Paulsen	Maßstab: 1:25.000	
gezeichnet: C. Seidel	Datum: 17.04.1997	
geändert:	Planer: 5	 DLAF Amt für Landschaftsplanung und Raumordnung Sakschule 3 25891 Breklum Tel.: 048228 Fax: 048228
geändert:		
Überschrift:		

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

-regionale Planungsebene-
(Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz)

Gebiete mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung
großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume

-  Schwerpunktbereich (textlich erfaßt)
-  sonstiger Schwerpunktbereich
-  Schwerpunktbereich vorbehalt. Nutzungsaufgabe
-  Hauptverbundachse
-  Nebenverbundachse (flächenhaft dargestellt)
-  sonstige Nebenverbundachse

Gebiete mit besonderer
Eignung für die Ausweisung
von "vorrangigen
Flächen für den Naturschutz"
gem. §15(1)
LNatSchG

Maßstab: 1:50.000

Stand: 10. 1995

Kartengrundlage: TK 50 L 1516, L 1518, L 1520, L 1716, L 1718, L 1720

Vervielfältigung mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein vom 1.3.83 3-562 6-512083 und 29.6.92 3-562 6-935202



unmittelbar an die Gemeindegrenze. Aufgrund des Maßstabes des Regionalplans wird ein Bereich von ca. 200 m um die festgelegten Windenergieeignungsräume mit untersucht, so daß drei Bereiche genauer untersucht werden müssen.

Die drei grundsätzlich möglichen Bereichen sind in der Analyse- und Konfliktkarte und der Themenkarte Nr. 5 nummeriert.

- ① südwestliches Marschgebiet der Gemeinde Breklum
- ② südlicher Bereich bei Borsbüllfeld
- ③ nordöstliche Ecke des Gemeindegebietes

Nachfolgend werden aus weiteren übergeordneten Planungen Inhalte genannt, soweit sie den Bereich der Windeignungsflächen des Regionalplans betreffen.

Aussagen des Regionalplan

- > Der östliche Teil der Gemeinde Breklum liegt im "Fremdenverkehrsentwicklungsraum im Landesinnern".
Dies betrifft die Gebiete ② und ③.

Landesraumordnungsplan

- > Der "Fremdenverkehrsentwicklungsraum im Landesinnern" nach dem Landesraumordnungsplan von 1979 deckt sich mit den Aussagen des Regionalplans von 1976.
- > Im Entwurf zur Neufassung des Landesraumordnungsplans (Stand: 30.08.1995) ist das gesamte Gemeindegebiet als Raum mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung dargestellt. Die offene Linienführung zur Verlegung der B 5 weicht von der Trasse im Regionalplan und dem Landesraumordnungsplan von 1979 ab.

Die Entscheidung über die Linienführung wird der Bundesminister für Verkehr treffen. Von den untersuchten Varianten der Umweltverträglichkeitsstudie zur Verlegung der B 5 und die vom Bundesminister für Verkehr 1974 bestimmte Linie ist jeweils ein 100 m breiter Korridor freizuhalten. Diese breiten Trassen bilden ein Ausschlußkriterium und begrenzen den Standort

②.

Biotopverbandsplanung des Landes

Das Landesamt für Natur und Umwelt hat einen landschaftsökologischen Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung erarbeitet. Er wird in diesen einfließen und berücksichtigt den Planungsraum V Teilbereich nördliches Nordfriesland. Zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbandsystems Schleswig-Holstein wurden die Gebiete mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume gekennzeichnet. Diese Gebiete weisen eine besondere Eignung für die Ausweisung von vorrangigen Flächen für den Naturschutz auf.

Im Gemeindegebiet Breklum sind nach dem landschaftsökologischen Fachbeitrag (Stand

10.1995) zwei Schwerpunktbereiche festgelegt.

Der südliche Schwerpunktbereich deckt fast den gesamten Marschbereich der Gemeinde Breklum ab und umfaßt auch einen Teil des Bereiches ①.

Der zweite Schwerpunktbereich liegt im Nordosten der Gemeinde und zieht sich vom Sophiental fast bis in die Spitze des Gemeindegebietes. Er überragt den größten Teil des Bereiches ③.

6.2.9.2 Standortanalyse

Einschränkende Ausschlußkriterien

Als absolute Ausschlußkriterien werden die folgende Punkte angesehen:

Eignungsfläche: Alle Flächen, die nicht innerhalb der in der Teilfortschreibung zum Regionalplan als Eignungsräume für die Windkraft liegen, scheiden aus. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans werden die angrenzenden Flurstücke bis maximal 200 m Entfernung in die grundsätzliche Betrachtung mit einbezogen.

Runderlaß: Berücksichtigung sämtlicher Mindestabstände nach dem Runderlaß "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" vom 04.07.1995.
In Breklum kommen zum Tragen:

- > Wohnen: Von den Wohngebäuden wird ein Mindestabstand von 300 m abgetragen.
- > 110KV-Leitung: Zur Hochspannungsleitung mit 110 KV wird ein Mindestabstand von 50 m ausgespart.
- > Biotope: Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 15a Landesnaturschutzgesetz stehen nicht als Windkraftstandorte zur Verfügung.
- > Kreisstraße: Zu den klassifizierten Straßen ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- > Richtfunkstrecke: Die nach dem Runderlaß angegebene Spanne 50-100 m wird mit 50 m berücksichtigt.

Trasse: Die Verlegung der B 5 wird geplant. Da die Trassenführung noch nicht vom Bundesminister festgelegt wurde, muß zu allen Trassenvarianten ein Freihaltekorridor von 100 m (beidseitig 50 m der Linie) eingehalten werden.

Vorfluter: Zu den verbandseigenen Fließgewässern der Wasser- und Bodenverbände und des Sielverbandes ist entsprechend der Satzungen ein Abstand der baulichen Anlagen von der Böschungsoberkante von 10 m einzuhalten.

Gas: Die Erdgashochdruckleitung der Schlesweg darf nicht bebaut werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt in Richtung auf die Druckregel- und Meßstation 5 m links und 3 m rechts der Leitung.

Deich: Aussparung der alten Deichlinie

Vorrangige Fläche für den Naturschutz:

Windkraftanlagen dürfen nicht auf den vorrangigen Flächen für Naturschutz errichtet werden, soweit diese in bestehenden Landschaftsplänen oder Landschaftsrahmenplänen dargestellt sind.

Aus Gründen der Darstellbarkeit wird darauf verzichtet, die Knicks und Kleingewässer mit ihren Böschungen auszusparen. Zur Knickpflege ist vom Knickfuß entsprechend der Satzungen der Wasser- und Bodenverbände ein 10 m breiter Streifen von baulichen Anlagen freizuhalten. Diese Flächen stehen nicht für die Fundamente der Windenergieanlagen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der oben angegebenen Ausschlußkriterien ergeben sich drei Eignungsräume für die Windenergienutzung. Die Analyse- und Konfliktkarte zeigt diese verbleibenden Flächen auf.

Für alle drei Bereiche liegen keine Schutzgebietsvorschläge vor.
Es handelt sich um keine ausgesprochenen Feuchtgrünlandbereiche.

Weitere Einschränkungen

Weitere zu erwartende Einschränkungen, deren Auswirkungen auf die Windkrafteignungsflächen sich derzeit noch nicht abschätzen lassen, sind z.B.:

- Richtfunk: Verbreiterung der von Windkraftanlagen freizuhaltenden Richtfunkstrecke
- Lärm: Einhaltung größerer Abstände als 300 m zur Wohnbebauung aufgrund der Lärmauswirkung
- Höhe: Berücksichtigung der Umfallhöhe z.B. zur 20 KV-Hochspannungsleitung oder zur neuen Trasse der B 5, wobei von einer Höhe der Bauwerke von etwa 100 m ausgegangen werden kann.
- Radius: Bei der Festlegung der Standorte ist außerdem der Rotorradius von etwa 25 m zu berücksichtigen. Aufgrund der Gefahr, daß von den Rotoren Feuchtigkeit und Eisstücke auf die Straße gelangen können, wird empfohlen, daß auch ein Abstand von ca. 25 m, entsprechend einem Rotorradius, von den Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen eingehalten werden.
- Verfügbarkeit: Verfügbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Windkraftstandorte
- Baulast: Berücksichtigung der Umfallhöhe bei der Eintragung von Baulasten
- Archäologie: Festzulegende Abstände durch eine Einzelfallprüfung zu den Hügelgräbern oder der Deichlinie aus dem 15. Jhdt.
- Parzellengräben: Die Gräben mit ihren Böschungen schränken die Standorte für die Anlagen weiter ein. In der Regel sollte ein Abstand von 10 m zwecks Grabenunterhaltung, entsprechend den Abständen zu den Vorflutern der Verbände, eingehalten werden.

Abwägung

Die 3 prinzipiell möglichen Standorte (unter Berücksichtigung der absoluten Ausschlußkriterien, jedoch ohne Berücksichtigung der noch nicht abschätzbaren weiteren Einschränkungen) werden im folgenden tabellarisch auf ihre Eignung hin überprüft.

Es werden eine Reihe von Kriterien genannt, die abwägungsrelevant sind, aber nicht unbedingt zum Ausschluß führen müssen.

Die Bewertung der Kriterien ist so zu verstehen, daß ein "+" oder "-" bedeutet, daß dieser Gesichtspunkt in Bezug auf die Standorteignung für einen Windpark bzw. gegen diesen Standort spricht. Die Bewertung findet in Relation zu den Standortalternativen innerhalb Breklums statt. Besonders gravierende Argumente erhalten ein doppeltes Bewertungssymbol.

Die Angabe der Priorität stellt die zusammenfassende Bewertung der Standorteignung dar.

Es werden nur Kriterien aufgenommen, die eine Unterscheidung der 3 Standorte untereinander zulassen.

Kriterien zur Prüfung der Standorteignung	Situation des Standortes ① südwestliches Marschgebiet - Breklumer Koog	Standorteignung
Landschaftserleben		
Möglichkeit eines weiten, unverbauten Ausblicks	Weiter Blick über die Marsch möglich, u.a. auch vom Ortsrand des Dorfes Breklum, der ungefähr die Geest/Marschkante bildet. Dies bedeutet, daß eine gute Fernsicht möglich ist und ein intensives Landschaftserleben ermöglicht.	-
Vorbelastung durch Vorhaben der Nachbargemeinden	Auf Struckumer Gemeindegebiet südlich von Breklum ist bereits ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft vorhanden, so daß eine Vorbelastung des Raumes gegeben ist.	++ !
Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlage in Breklum	Die einzige bestehende Windkraftanlage auf Breklumer Gemeindegebiet steht in diesem Bereich, so daß eine Vorbelastung des Raumes gegeben ist.	++ !
Vorbelastung durch Hochspannungsleitung	Keine Hochspannungsleitung belastet diesen Standort.	-
Naherholungsbereich	Die zur Naherholung stark frequentierten Wanderwege führen nicht in die Nähe dieses Standortes, so daß die Naherholungsmöglichkeit durch Windkraftanlagen nicht stark beeinträchtigt würde.	+
Geländehöhe, Exposition	Der Marschbereich weist eine geringe Geländehöhe auf, so daß die Fernwirkung durch die reliefbedingt niedrige Fundamentshöhe gering ist.	+
Verschattungsmöglichkeiten aufgrund vorhandener Strukturen wie Knicks und Wälder	Da die Marsch eine geringe vertikale Strukturiertheit aufweist, sind die Verschattungsmöglichkeiten gering und die Fernwirkung dementsprechend hoch.	-
Fremdenverkehrsentwicklungsraum im Landesinnern	Der Fremdenverkehrsentwicklungsraum ragt nicht in dieses Gebiet (s. Aussagen des Regionalplans).	+
relative Siedlungsnähe	Der Bereich liegt über 1 km entfernt vom Siedlungsrand, so daß die Beeinträchtigung der Einwohner Breklums als gering eingeschätzt werden kann.	+

Kriterien zur Prüfung der Standorteignung	Situation des Standortes ① südwestliches Marschgebiet - Breklumer Koog	Standorteignung
Ökologische Ausstattung des Raumes /Sensibilität		
Vorrangige Flächen für den Naturschutz	Innerhalb des Standortes ① kommen mit Ausnahme der Knicks keine vorrangigen Flächen für den Naturschutz vor.	+
Nähe zu gesetzlich geschützten Biotopen	Die einzigen gesetzlich geschützten Biotope der Marsch (mit Ausnahme der Knicks und Kleingewässer) sind Grabenabschnitte, die ca. 750 m entfernt liegen.	+
Nähe der Biotopverbundsplanung der Gemeinde	Die Biotopverbundsplanung der Gemeinde befindet sich im Nordosten des Gemeindegebiet und ist damit sehr weit entfernt vom Standort ①.	+
Überregionale Biotopverbundsplanung des Landes nach dem landschaftsökologischen Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan	Nach dem landschaftsökologischen Fachbeitrag sind Teilflächen des Standortes ① als Schwerpunktbereich vorgesehen.	+ -
Strukturdichte z.B. Knick- oder Grabendichte	Durchschnittliche Dichte im Bereich des Standortes ①	+ -
Biotopentwicklungspotential aufgrund des Bodens	Die leichten und mittleren Ackerflächen der Marsch weisen keine besonderen Kennzeichen auf, die auf ein hohes Biotopentwicklungspotential hindeuten.	+
Hinweis auf das Potential aufgrund der Historie	Die historische Karte von 1878 weist für den Bereich ① ausgedehnte Wiesen- und Weidenutzung aus.	-
heutige Flächennutzung	Im Bereich ① herrscht heute die Ackernutzung vor.	+
→ Priorität		1

Kriterien zur Prüfung der Standorteignung	Situation des Standortes ② südlicher Bereich bei Borsbüllfeld	Standorteignung
Landschaftserleben		
Möglichkeit eines weiten, unverbauten Ausblicks	Durch das bestehende Knicknetz und das vom Dorf ausgesehene ansteigende Relief ist kein besonderer, überdurchschnittlicher Ausblick festzustellen.	+
Vorbelastung durch Vorhaben der Nachbargemeinden	Die beiden bestehenden Windkraftanlagen von Struckum und Almdorf und die 6 geplanten Windkraftanlagen von Almdorf in ca. 850 m Entfernung stellen eine Vorbelastung dar, die jedoch durch ihre Entfernung geringer als an Standort ① oder ③ einzustufen ist.	+ -
Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlage in Breklum	Keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen auf Breklumer Gemeindegebiet bei Standort ②.	-
Vorbelastung durch Hochspannungsleitung	Die 20 KV-Leitung stellt eine optische Vorbelastung des Standortes ② dar.	+
Naherholungsbereich	Die Rad/Wanderrouen zur Naherholung bei Borsbüllfeld verlaufen in der Nähe zum Standort ②, ohne diesen jedoch zu streifen.	+ -
Geländehöhe, Exposition	Die Geländehöhe mit 5-10 m ü. NN ist für Breklum durchschnittlich, so daß die Fernwirkung bedingt allein durch die Fundamentshöhe auch als durchschnittlich zu bezeichnen ist.	+ -
Verschattungsmöglichkeiten aufgrund vorhandener Strukturen wie Knicks und Wälder	Die Strukturdichte durch das Knicknetz ergibt relativ zur offenen Marsch und zur Dichte bei Breklumfeld eine gute bis mittlere Verschattungsmöglichkeit.	+
Fremdenverkehrsentwicklungsraum im Landesinnern	Der Standort ② liegt innerhalb des Fremdenverkehrsentwicklungsraumes.	-
relative Siedlungsnähe	Der Standort ② liegt mit einem Abstand zum Dorfrand von 600 m sehr siedlungsnah und 300 m entfernt von Aussiedlungen Borsbüllfeld.	-- !

Kriterien zur Prüfung der Standorteignung	Situation des Standortes ② südlicher Bereich bei Borsbüllfeld	Standorteignung
Ökologische Ausstattung des Raumes / Sensibilität		
Vorrangige Flächen für den Naturschutz	Innerhalb des Standortes ② befindet sich ein Tümpel.	+ -
Nähe zu gesetzlich geschützten Biotopen	Abgesehen von den Kleingewässern und den Knicks kommen gesetzlich geschützte Biotope erst in über 1 km Entfernung vor.	+
Nähe der Biotopverbundsplanung der Gemeinde	Die Biotopverbundsplanung der Gemeinde befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes und ist damit weit vom Standort ② entfernt.	+
Überregionale Biotopverbundsplanung des Landes nach dem landschaftsökologischen Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan	Nach dem landschaftsökologischen Fachbeitrag ist kein Verbund im Bereich des Standortes ② vorgesehen.	+
Strukturdichte z.B. Knick- oder Grabendichte	Durchschnittliche Knickdichte im Bereich ②	+ -
Biotopentwicklungspotential aufgrund des Bodens	Die Sandböden und stark humosen Sandböden weisen keine besonderen Kennzeichen auf, die auf ein hohes Biotopentwicklungspotential schließen lassen.	+
Hinweis auf das Potential aufgrund der Historie	Die historische Karte gibt keine Hinweise auf ein hohes Biotopentwicklungspotential.	+
heutige Flächennutzung	Der Standort ② wird ackerbaulich genutzt.	+
→ Priorität		2

Kriterien zur Prüfung der Standorteignung	Situation des Standortes ③ nordöstliche Ecke des Gemeindegebietes bei Breklumfeld	Standort- eignung
Landschaftserleben		
Möglichkeit eines weiten, unverbauten Ausblicks	Nördlich der zusammenhängenden Waldflächen bietet sich vom Luxberg ein Blick herunter nach Nordosten.	-
Vorbelastung durch Vorhaben der Nachbargemeinden	Der nördliche Raum ist bereits belastet durch die Windparks der Gemeinden Sonnebüll, Högel und Vollstedt.	++ !
Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlage in Breklum	Keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen auf Breklumer Gemeindegebiet bei Standort ③.	-
Vorbelastung durch Hochspannungsleitung	Die 110KV-Leitung stellt eine starke optische Vorbelastung des Raumes dar.	++ !
Naherholungsbereich	Die Rad/Wanderrouen von Breklum führen direkt an den Bereich 3 heran und würden durch Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe an Erholungseignung verlieren.	-
Geländehöhe, Exposition	Die Geländehöhe mit 5-10 m ü. NN ist für Breklum durchschnittlich, so daß die Fernwirkung bedingt allein durch die Fundamentshöhe auch als durchschnittlich zu bezeichnen ist.	+ -
Verschattungsmöglichkeiten aufgrund vorhandener Strukturen wie Knicks und Wälder	Die Waldflächen zwischen Breklum und dem Standort ③ sowie die Geländekuppe des Luxberges stellen eine gute Verschattung dar. Dies gilt jedoch nicht für die Nachbargemeinden Sonnebüll (Friedensburg) und Vollstedt.	+
Fremdenverkehrsentwicklungsraum im Landesinnern	Der Standort ③ liegt innerhalb des Fremdenverkehrsentwicklungsraumes.	-
relative Siedlungsnähe	Breklumfeld liegt weit entfernt vom Dorf Breklum, jedoch nah an den Siedlungen Breklumfeld (300 m), Friedensburg, Scheffelhof und Vollstedt.	-

Kriterien zur Prüfung der Standorteignung	Situation des Standortes ③ nordöstliche Ecke des Gemeindegebietes bei Breklumfeld	Standort- eignung
Ökologische Ausstattung des Raumes		
Vorrangige Flächen für den Naturschutz	Innerhalb des Standortes ③ kommen mit Ausnahme eines Tümpels und Knicks keine vorrangigen Flächen für den Naturschutz vor.	+ -
Nähe zu gesetzlich geschützten Biotopen	2 flächige, gesetzlich geschützte Biotope nach § 15a Landesnaturschutzgesetz grenzen unmittelbar an den Standort ③.	- - !
Nähe der Biotopverbundsplanung der Gemeinde	Der Schwerpunkt der Biotopverbundsplanung der Gemeinde Breklum liegt in nur 400 m Entfernung.	-
Überregionale Biotopverbundsplanung des Landes nach dem landschaftsökologischen Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan	Der größte Teil des Standortes ③ liegt im vorgesehenen Schwerpunktbereich zum Aufbau eines Biotopverbundsystem.	- - !
Strukturdichte z.B. Knick- oder Grabendichte	Der Standort ③ weist eine hohe Grabendichte auf. In den Parzellengräben wächst zum Teil feuchtes Weidengebüsch auf.	-
Biotopentwicklungspotential aufgrund des Bodens	Ungefähr die Hälfte der Fläche des Standortes ③ weist Sandböden mit weniger als 20 Bodenpunkten auf und gibt damit einen Hinweis auf ein hohes Biotopentwicklungspotential für eine magere Vegetation.	-
Hinweis auf das Potential aufgrund der Historie	1878 wies ein Großteil der Fläche Heidevegetation auf und ansonsten herrschten nasse Wiesen oder Wiesen- und Weidenutzung vor.	- - !
heutige Flächennutzung	Der Bereich ③ wird vor allem als Intensivgrünland bewirtschaftet.	+ -
⇒ Priorität		3

Zusammenfassung der Hauptargumente

Die Vorbelastung durch die Windparks der Nachbargemeinden und die bestehende Windkraftanlage im Breklumer Koog lassen die Standorte ① und ③ relativ geeignet für die Errichtung eines Windparks erscheinen.

Auch die 110 KV-Leitung beeinträchtigt heute bereits das Landschaftsbild bei Breklumfeld und spricht für einen Windpark im Norden.

Das hohe Biotopentwicklungspotential jedoch bei Breklumfeld (leichte Sandböden, ehemalige ausgedehnte Heidefläche) und die unmittelbare Nähe zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Quellhang mit Feuchtheidevegetation und Geländesenke mit Seggenried und Niedermoorvegetation) sprechen deutlich gegen die nordöstliche Gemeindeecke. Der gesamte Streifen, beginnend im Sophiental an der alten Ziegelei, sich nach Norden fortsetzend über das Naturdenkmal im Wald bis zu den genannten feuchten Biotopen, stellt den aus ökologischer Sicht interessantesten Bereich von Breklum dar.

Dies spiegelt auch die Planung des Landesamtes "Schwerpunktbereich für das Biotopverbundsystem" im nordöstlichen Gemeindegebiet wider. Aufgrund der naturnahen Strukturen und dem hohen Biotopentwicklungspotential wird Breklumfeld für die Windkrafteignung der Priorität 3 zugeordnet.

Gegen den Standort ② spricht nicht nur die sehr geringe Flächenausdehnung, sondern auch die Siedlungsnähe zu Breklum und Struckum, so daß dieser Standort die Priorität 2 erhält.

Insgesamt erhält der Standort ① die Priorität 1 und weist die relative Vorzüglichkeit auf.

Ein weiteres Kriterium für einen Windpark an diesem Standort ist die voraussichtliche Windausbeute. Die vorherrschenden Westwinde werden wahrscheinlich durch die nord-südliche Siedlungsachse bei Standort ② und durch die Waldflächen bei Standort ③ gebremst, so daß die Windhöufigkeit des Standortes ① erwartungsgemäß am größten ist.

Gegen den Standort ① spricht die Lage in der Marsch, die aufgrund ihrer geringen vertikalen Strukturiertheit einen weiten Blick und damit wenig Verschattungsmöglichkeit bietet. Da der Bereich durch die Windkraft bereits durch die Windenergieanlagen vorbelastet ist, muß dieses Argument abgeschwächt behandelt werden.

Fernwirkung

Aufgrund der Fernwirkungen der Windkraftanlagen, ist eine Betrachtung des gesamten Raumes mit den angrenzenden Nachbargemeinden angebracht.

Die Themenkarte Nr. 5 zeigt die Windkrafteignungsgebiete nach dem Regionalplan auf. Außerdem sind die vorhandenen oder bereits genehmigten Windkraftanlagen eingetragen. Die **Vorbelastung** des Raumes durch die Windkraft ist deutlich erkennbar.

Da mit der Ausweisung der Eignungsräume für die Windenergienutzung in der Karte des Regionalplans ein Anschlußwert von ca. 300 MW als regionaler Anteil des Kreises Nordfriesland erreicht werden kann und um darüber hinaus die Natur, das Orts- und Landschaftsbild

sowie das Erholungspotential nicht weiter zu belasten, sind auch die verbleibenden isoliert gelegenen **kleinräumigen Gebiete** sowie **an die Eignungsräume angrenzenden Zonen** von Windenergieanlagen freizuhalten [Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans].

Die Gemeinden haben die Möglichkeit mit der positiven Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Damit können sie in einem sorgfältigen Abwägungsprozeß die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Planungsraum ausschließen. Eine Gemeinde, für die der Regionalplan Windenergieeignungsräume ausweist, kann aber durch den Flächennutzungsplan nicht generell Windenergieanlagen im Gemeindegebiet ausschließen, sondern muß nach planerischer Abwägung **in angemessenem Umfang** Flächen für einzelne Anlagen oder für Windparks ausweisen [Runderlaß vom 27.08.1996].

Zur Schonung des Landschaftsbildes (Minimierungsgebot) sind die Windkraftanlagen in Windparks zu bündeln.

Im Umkreis von Breklum werden die nach dem Regionalplan ausgewiesenen Eignungsräume für die Windenergienutzung **heute bereits zu ca. 50% durch Windkraftanlagen ausgenutzt**. Die weitere Verdichtung scheint nicht erforderlich, da der heutige Planungsstand als ausreichender Umfang bezeichnet werden kann.

6.2.9.3 Kommunale Planungshoheit

Die Gemeinde Breklum weist über die 4. Flächennutzungsplanänderung Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

Maßnahmen

Nur auf der Marschfläche im Breklumer Koog (Teilfläche des Standortes ①) ist die Errichtung von Windkraftanlagen zuzulassen. Mit Ausnahme der über die 4. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Windkraftfläche soll im verbleibenden Gemeindegebiet Breklum die Windkraft ausgeschlossen sein.

6.2.10 Klärwerkserweiterung

Eine Erweiterung des Geländes des Klärwerks nach Süden ist vorgesehen. Dies entspricht der Festlegung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Breklum.